

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 88 846 pbbn d

Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich MdB
skizziert aktuelle Aufgaben
der Rechtspolitik: Der Ge-
rechtigkeit, der Freiheit,
dem Frieden dienen.

Seite 1

Dr. Rolf Linkohr MdEP for-
dert umfassenden Atomtest-
stopp: Atomteststopp ist
machbar und nachprüfbar.

Seite 5

41. Jahrgang / 131

15. Juli 1986

Der Gerechtigkeit, der Freiheit, dem Frieden dienen

Aufgaben der Rechtspolitik

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Rechtspolitik muß der Gerechtigkeit dienen. So wie die Dinge liegen, der sozialen Gerechtigkeit. Der Schwache muß vor Übergriffen des Starken geschützt, dem Starken muß es verwehrt werden, seine Macht zu Lasten des Schwachen auszunutzen. Rechtspolitik verteidigt den Rechtsstaat, fördert die politische und die persönliche Freiheit und festigt die Demokratie.

Rechtspolitik schützt die Rechtsgüter der Bürger und sorgt dafür, daß Recht und Gesetz durchgesetzt werden. Rechtspolitik sichert die Handlungsfähigkeit des Staates und begrenzt zugleich seine Macht so, daß sie eingebunden in die gesetzliche Ordnung keine Übermacht gewinnt über den Menschen, seine Würde und seine Grundrechte. In unserer Zeit muß Rechtspolitik den ihr möglichen Beitrag leisten, damit den neuen Herausforderungen der Industriegesellschaft und den neuen Technologien begegnet werden kann. Der Mensch und die Schöpfung werden nicht überleben, wenn alles durch Wissenschaft und Technik Machbare gemacht wird. Wissenschaft und Technik dürfen sich weder einer verantwortungslosen Experimentiersucht hingeben und einem wertfreien Utilitarismus. Niemand hat das Recht, die Welt zu zerstören und den Menschen zum Gegenstand jedweder Neugier, beliebiger Versuche und Manipulationen zu machen.

Die Rechtspolitik muß ein völkerrechtliches Verbot von Kernwaffen anstreben. Ein wichtiger Zwischenschritt wäre die vorbehaltlose und unbedingte Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Genfer Rotkreuzabkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, die den Einsatz von Kriegswaffen untersagt, die unverhältnismäßige Wirkungen auf die Bevölkerung zur Folge haben, wie sie insbesondere bei einem Einsatz von Atomwaffen eintreten. Ein wichtiger Zwischenschritt wäre ferner ein völkerrechtliches Verbot des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verleger: Deutsche
mit sozialer Konzeption
Verlagsgesellschaft



Zur „friedlichen“ Nutzung der Kernenergie: Jeder Staat muß völkerrechtlich verpflichtet werden, den jeweils bestmöglichen Sicherheitsstand vorzuschreiben, bei Reaktorstörfällen umfassend über Art und Umfang der austretenden Radioaktivität zu informieren und für in anderen Ländern eintretende Schäden, die auf Reaktorunfälle in seinem Hoheitsbereich zurückzuführen sind, Schadensersatz zu leisten.

Bürgerinitiativen haben in der Bundesrepublik durch ihre Proteste einen zügellosen Ausbau der Kernkraftwerke verhindert und zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen bei Kernreaktoren erzwungen. Daraus müssen Folgerungen für ihre Rechte im Genehmigungsverfahren für großtechnische Vorhaben gezogen werden.

Der Gentechnologie muß es verwehrt werden, nach ihrem Belieben die Erbmasse von Pflanzen, Tieren und Menschen so zu verändern, daß daraus neues, bisher nicht existentes biologisches Leben entsteht.

Die Genomanalyse darf nicht dazu mißbraucht werden, die Arbeitnehmer nach ihrer Anpassungsfähigkeit an bestehende Produktionsweisen zu selektieren. Die neuen Methoden der künstlichen Befruchtung dürfen auf Menschen dann nicht angewendet werden, wenn dadurch die Gefahr der Menschenzüchtung begründet wird und die der Experimente mit menschlichen Embryonen. Es muß ausgeschlossen werden, daß Kinder deshalb Nachteile erleiden, weil sie durch eine künstliche Befruchtung erzeugt worden sind.

Es besteht die Gefahr, daß Rundfunk und Fernsehen in die Verfügungsmacht weniger Kapitalriesen gelangen, und daß durch diese Monopole die Informationsfreiheit und damit die Meinungsfreiheit in einer Weise beeinträchtigt werden, daß Freiheit und Demokratie keinen Bestand haben können. Dem muß durch eine Meinungsvielfalt sichernde staatliche Rundfunk- und Fernsehordnung entgegengetreten werden.

Die Freiheit des einzelnen ist auch durch die elektronische Datenverarbeitung bedroht. Diese Technik macht es möglich, daß unbeschränkt viele Informationen gespeichert, nach beliebigen Kriterien geordnet und unbegrenzt verfügbar gemacht werden können. Die elektronische Datenspeicherung und -verarbeitung ermöglicht eine nahezu totale Erfassung des einzelnen und damit seine totale Überwachung. Eine freiheitliche Gesellschaftsordnung und ein demokratischer Staat wären dann ausgeschlossen. Deshalb ist der Schutz persönlicher Daten unerlässlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz entschieden, daß persönliche Daten Grundrechtsschutz genießen. Diese Entscheidung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Sie muß sowohl im staatlichen als auch im privaten Bereich durchgesetzt werden.

Dazu ist erforderlich, daß die Befugnisse der Sicherheitsbehörden zur Erhebung persönlicher Daten an den Kriterien ausgerichtet werden, die das Bundesverfassungsgericht für solche Eingriffe festgelegt hat.

Unverkennbar ist demgegenüber, daß die notwendigen Gesetzesnovellierungen dazu ausgenutzt werden sollen, um die bisherige ausufernde Praxis der Sicherheitsbehörden bei der Erhebung und Verwendung persönlicher Daten nachträglich zu legalisieren, und um darüber hinaus den Sicherheitsbehörden neue Vollmachten zum Eingriff in Bürgerrechte zu verschaffen.

Dazu ist festzustellen: Die Annahme, eine derartige Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsorgane verbessere ihre Möglichkeiten zur Auftrags Erfüllung, ist unzutreffend. Zu weitgehende Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsorgane führen zu übermäßigen Eingriffen in Bürgerrechte und zu einem daraus resultierenden Vertrauensverlust der Sicherheitsorgane. Tritt der ein, können die Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben nicht besser, sondern schlechter als bisher erfüllen. Gerade die Sicherheitsbehörden sind auf das Vertrauen der Bürger in besonderer Weise angewiesen.

Die Trennung zwischen der Polizei und den Nachrichtendiensten muß aufrechterhalten werden. Wir dürfen nicht zulassen, daß erneut eine Geheimpolizei entsteht, die sowohl nachrichtendienstliche als



auch exekutive Befugnisse hat. Wir dürfen nicht dulden, daß Nachrichtendienste über die Amtshilfe und den Datenaustausch polizeiliche Befugnisse nutzen. Eine Weitergabe von persönlichen Daten darf nicht erfolgen, wenn dadurch gegen das Verbot ihrer zweckfremden Verwendung verstoßen wird. Die klassische institutionelle Gewaltenteilung muß durch die funktionale und informationelle Gewaltentrennung ergänzt werden.

Es muß ferner dabei bleiben, daß die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur dann in Bürgerrechte eingreifen darf, wenn dadurch einer konkreten und gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegengetreten wird.

Keinesfalls dürfen sich Teile der Exekutive, auch nicht die Nachrichtendienste oder die Polizeibehörden, der Gesetzesbindung entziehen. Die strenge Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz gehört zu den tragenden Prinzipien unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sicherheitsbehörden, die rechtswidrige oder gar strafbare Handlungen begehen, entziehen sich selbst ihre Legitimation.

Die neuen Technologien werden auch in der Arbeitswelt mehr und mehr eingeführt werden. Es ist zu besorgen, daß durch Computer und Roboter, durch die neue Informations- und Kommunikationstechniken und durch elektronische Datenverarbeitung die sozialen Errungenschaften, der Arbeitsschutz und die Mitbestimmung unterlaufen und ausgehöhlt werden. Das Arbeitsrecht, das Sozialrecht und das Arbeitsschutzrecht müssen so fortentwickelt werden, daß derartige Folgen nicht eintreten. Darüber hinaus muß die Mitbestimmung erweitert werden, damit die neuen Technologien nicht ohne Zustimmung der Arbeitnehmer eingeführt werden können.

Unsere Rechtsordnung muß so ausgestaltet werden, daß unsere natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben und Umweltschäden wirksam begegnet wird. Es ist erforderlich, den Umweltschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen, damit alle staatlichen Organe und alle Behörden durch die Verfassung verpflichtet sind, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Anerkannte Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzverbände müssen schon im Verwaltungsverfahren Informationsrecht haben und rechtliches Gehör erhalten, damit sie Einwände vorbringen und Vorschläge machen können. Soweit sie davon Gebrauch machen, sollen sie das Recht haben, gegen die Verwaltungsentscheidung Verbandsklage zu erheben. Das Haftungsrecht muß im Interesse des Umweltschutzes ausgeweitet werden durch Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung und durch Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten. Zur Verbesserung des Umweltschutzes können Umweltbeauftragte in Bund, Ländern und Gemeinden beitragen. Eine Fortentwicklung des Umweltstrafrechts ist geboten. Es muß mehr als bisher dafür gesorgt werden, daß Umweltstraftaten verfolgt werden. Deshalb ist die Umweltverwaltung zu verpflichten, ihnen bekannt gewordene schwere Umweltstraftaten den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Ein Schwerpunkt der Rechtspolitik ist und bleibt die Kriminalpolitik. Das Strafrecht darf nur schwerwiegende Rechtsbrüche von unerträglicher Sozialschädlichkeit erfassen, denen mit den scharfen Sanktionen des Strafrechts entgegnet werden muß.

Wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für bedeutende Rechtsgüter des einzelnen und der Gemeinschaft ist der Staat verpflichtet, der Kriminalität wirksam entgegenzutreten. Eine völlige Beseitigung der Kriminalität ist jedoch leider unmöglich. Jede Gesellschaft muß mit einem Bodensatz von Kriminalität leben. So notwendig es ist, gegen Kriminalität auch die Mittel des Strafrechts einzusetzen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeiten des Strafrechts begrenzt sind. Erforderlich ist es, die gesellschaftlichen und die individuellen Ursachen der Kriminalität zu erforschen und ihnen entgegenzuwirken.

Das Strafverfahren selbst darf nicht von einem bloßen Effektivitäts- und Zweckmäßigkeitsdenken bestimmt werden. Gerade im Strafverfahren zeigt sich, welchen Stellenwert eine Gesellschaft der Menschenwürde und den Menschenrechten einräumt. Die Unschuldsvermutung und ein faires Verfahren mit vollen Verteidigungsmöglichkeiten haben ihren eigenen Wert. Sie dürfen noch so begreiflichen Wünschen nach Intensivierung der Strafverfolgung nicht unter- oder nachgeordnet werden. Neue Befugnisse für die Strafverfolgungsbehörden, die die rechtsstaatlichen Errungenschaften in Frage stellen, müssen abgelehnt werden.

Atomteststopp ist machbar und nachprüfbar (Teil I)

Atommächte sollten dem sowjetischen Beispiel folgen

Von Dr. Rolf Linkohr MdEP
Obmann der Sozialistischen Fraktion für Forschungs- und Energiepolitik

Die Forderung nach einem umfassenden Atomwaffen-Teststopp stand im Mittelpunkt einer internationalen Wissenschaftlerkonferenz, zu der die Akademie der Wissenschaften der Sowjetunion am Wochenende (11. bis 13. Juli 1986) einlud. Es geht um die Frage, ob die UdSSR das seit einem Jahr bestehende Moratorium verlängert und ob die USA und andere Atommächte dem Beispiel Gorbatschows folgen. Langfristiges Ziel ist eine Welt ohne Massenvernichtungswaffen.

Ich sehe in der sowjetischen Initiative einen ermutigenden und nachahmenswerten Schritt zur Beendigung des Wettrüstens. Ablauf und Inhalt dieser Konferenz zeigen, daß es der sowjetischen Seite ernst ist mit konkreten Schritten zur Abrüstung.

Nachdem ein Teststopp-Abkommen bislang an den unzulänglichen Verifikationsmöglichkeiten scheiterte, sind sich jetzt die Seismologen weitgehend einig, daß die Explosion von nuklearen Sprengkörpern bis zur Größenordnung von nahezu 0,1 Kt TNT (Kilotonnen TNT) nachgewiesen werden kann. So standen auch Fragen der Seismologie im Vordergrund der wissenschaftlichen Debatte.

Besonderen Mut macht das private Abkommen zwischen der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften und der amerikanischen Umweltorganisation NRDC (National Resources Defense Council), wonach in den kommenden Monaten in Entfernung von 200 Kilometer von den sowjetischen (Semi-palatinsk) und amerikanischen (Nevada) Testgeländen gemeinsame Meßstationen errichtet werden sollen, um in beiden Ländern den experimentellen Nachweis der oben genannten Behauptung zu bringen. Für eine umfassende Überprüfung eines Teststopp-Abkommens benötigt man selbst nach Meinung skeptischer Beobachter nicht mehr als größenordnungsmäßig 30 Meßstationen in jedem der beiden Länder. Angesichts der relativ geringen Kosten von seismischen Messungen sollten damit alle praktischen Hindernisse ausgeräumt sein.

Die neuen seismischen Methoden gründen auf Messungen bei höheren Frequenzen und der Möglichkeit, das „Hintergrundrauschen“, also natürliche Erdstöße von künstlich erzeugten atomaren Ereignissen zu trennen. Allerdings nimmt die Zahl der registrierbaren Erdbeben bei Senken der Nachweisgrenze nach unten logarithmisch zu, so daß eine Reihe weiterer Maßnahmen nötig scheint. So ist der Aufbau eines internationalen Netzes seismischer Beobachtungsstationen eine wichtige Empfehlung der Seismologen. Auch muß die weltweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung vorangetrieben werden. Mittels Fernerkundung - eine Methode, die auch von der gemeinsamen Forschungsstelle der EG in Ispra entwickelt wurde - könnte ausgeschlossen werden, daß Tests in unterirdischen Kammern stattfinden, die den Nachweis wesentlich erschweren. Schließlich bleiben gewaltige Erdarbeiten den Augen künstlicher Satelliten nicht verborgen.



Vorschlägen, ein teilweises Teststopp-Abkommen als ersten Schritt ins Auge zu fassen, wurden in Moskau von vielen Teilnehmern widersprochen, unter anderem von Arbatow und einem früheren US-Atomwaffenkonstrukteur. Von den Befürwortern wurde angeführt, dies sei immerhin ein erster Schritt und somit besser als nichts. Ein Abkommen, das erst ab einer gewissen Schwelle gelte, sei leichter überprüfbar und für die USA eher akzeptabel als ein umfassender Teststopp. Als Schwelle wurden einige Kt TNT vorgeschlagen, womit man beträchtlich unter den üblichen Sprengkörpern liege (Hiroshima 20 Kt). In USA gibt es Befürchtungen, daß bei einem umfassenden Teststopp-Abkommen das know-how der Atomwaffenindustrie verloren ginge, weil Ingenieure sich anderswo einen Job suchen würden. Und es könne nicht garantiert werden, daß auch die UdSSR gleichermaßen auf Erfahrung verzichtet.

Dem wurde entgegengehalten, daß ein Schwellenwert schwer nachprüfbar ist und gerade Atomwaffeningenieure die Tendenz hätten, stets an der Grenze des Erlaubten zu arbeiten. Somit wären ständige Konflikte zwischen den Vertragspartnern zu erwarten, und das Vertrauen in das Abkommen wäre gestört.

Auch die moderne Waffentechnik spricht gegen einen Teilstopp. Denn in Zukunft muß nicht die gesamte Waffe gezündet werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu beweisen. Es genügt, den Zündmechanismus zu testen, da der Rest der Operation bekannt ist und mit dem Computer simuliert werden kann.

In der letztgenannten Tatsache liegt nebenbei eine große Gefahr für die Proliferation. Nukleare Schwellenländer, die Atomwaffen erwerben, aber aus politischen Gründen nicht testen wollen, können sich auf den Test eines kleinen Zündmechanismus beschränken und den Rest dem Computer und der Erfahrung überlassen. Schon aus diesem Grund brauchen wir einen umfassenden Teststopp.

(-/15.7.1986/st/ks)

* * *

(Fortsetzung erfolgt in unserer morgigen Ausgabe)

